

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/14/0097

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/01/0113 B 6. Juli 2016 RS 4

Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 MRK dient eine gesetzliche Regelung über Zulässigkeitsschranken für den Zugang zu einem Verwaltungsgerichtshof dem legitimen Zweck des Abbaus der Rückstände und der Vermeidung überlanger Verfahren. Eine Regelung, die verlangt, dass der Beschwerdeführer darlegen muss, dass es bezüglich der maßgeblichen Rechtsfrage keine einschlägige Rechtsprechung gibt oder dass die aufgezeigten Rechtsfragen in Widerspruch zur Rechtsprechung des VwGH oder anderer Höchstgerichte gelöst wurde, verfolgt legitime Ziele und ist nicht unverhältnismäßig (vgl. das Urteil des EGMR vom 2. Juni 2016, Papaioannou, Beschwerde Nr. 18880/15, Rz. 39 ff).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2018/14/0099

Ra 2018/14/0098

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018140097.L02